



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 6 S 49.98
VG 8 A 647.97

In der Verwaltungsstreitsache

Land Berlin, vertreten durch
das Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,
Antragsgegner und Beschwerdeführer,

gegen

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]

[REDACTED] Berlin,
Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ronald Reimann
und Harald Schandl,
Mehringdamm 34, 10961 Berlin -hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin
am 3. April 2001 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 3. Februar 1998 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde werden dem Antragsgegner auferlegt.

→ Ausspruch mit
Fahrtkosten in
Behandlungszentrum
für Folteropfer
gem. §§ 4 + 6 AsylbLG

- 2 -

Gründe

Die Antragsteller halten sich seit Dezember 1996 als Asylantragsteller in Berlin auf. Sie wurden seit dieser Zeit im Behandlungszentrum für Folteropfer betreut. Der Antragsgegner stellte den Antragstellern teilweise auf Grund einer einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts (Beschluss vom 25. Februar 1997 - VG 8 A 84.97) neben den Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG die „Berlin-Karte S“ zur Verfügung (vgl. dazu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales VII Nr. 32/1996). Dadurch sollten die Antragsteller in den Stand gesetzt werden, die wegen der Betreuung im Behandlungszentrum für Folteropfer notwendigen Fahrten mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu unternehmen. Die Berlin-Karte S berechtigt als nicht übertragbarer Fahrausweis in Verbindung mit einer für den laufenden Monat gültigen Wertmarke zur Benutzung der BVG und der S-Bahn innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Antragsteller die Kosten der Wertmarke in Höhe von 40 DM aus dem Barbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG in Höhe von 80 DM decken müssten.

Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 3. Februar 1998 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Zeitraum November 1997 bis März 1998 weitere Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 30 DM monatlich zu gewähren. Die Antragsteller müssten wöchentlich mindestens einmal beziehungsweise zweimal das Behandlungszentrum für Folteropfer mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufsuchen. Sie könnten nicht darauf verwiesen werden, die Hälfte des Barbetrages von 80 DM für die Kosten der Wertmarke einzusetzen, denn für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei im Barbetrag nur ein geschätzter Anteil von 10 DM enthalten. Diesen Betrag benötigten die Antragsteller für andere Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die vom Senat zugelassene Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass beide Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht hätten, im streitbefangenen Zeitraum mindestens einmal oder zweimal wöchentlich der Betreuung im Behandlungszentrum für Folterop-

fer bedurft zu haben, und dass sie entweder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Satz 1 AsylbLG Anspruch auf die damit verbundenen Kosten der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hätten. Dies wird vom Antragsgegner nicht angegriffen und bedarf im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keiner Vertiefung. Der Antragsgegner hat insbesondere keinen Zweifel daran gelassen, dass er zur Deckung der mit der Behandlung der Antragsteller verbundenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel dem Grunde nach bereit ist.

Hiervon ausgehend können die Antragsteller jedoch auch der Höhe nach Leistungen beanspruchen, die die Deckung der behandlungsbedingten Fahrkosten ohne Rückgriff auf ihnen sonst zustehende Leistungen nach dem AsylbLG ermöglichen. Jene Leistungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG) sind nämlich für andere Zwecke als zur Deckung eines nach §§ 4 oder 6 AsylbLG anzuerkennenden (krankheitsbedingten) Sonderbedarfs bestimmt. Auch ist §§ 4, 6 AsylbLG nicht zu entnehmen, dass die darin vorgesehenen erforderlichen bzw. unerlässlichen Leistungen nur teilweise zu gewähren sind. Mit der Ausstellung der Berlin-Karte S hat der Antragsgegner den Anspruch der Antragsteller auf Deckung der Kosten für die mit der Betreuung im Behandlungszentrum für Folteropfer verbundenen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erfüllt. Denn die Antragsteller konnten diese nur nutzen, indem sie 40 DM aus dem ihnen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zustehenden Geldbetrag für den Erwerb der Wertmarke für den jeweiligen Monat aufwandten.

Der Senat verkennt nicht, dass die Berlin-Karte S Leistungsberechtigten nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG über die Deckung ihres behandlungsbedingten Beförderungsbedarfs hinaus die Möglichkeit unbegrenzter Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet eröffnet, diese deshalb ein Interesse am Besitz der Berlin-Karte S haben und dadurch im Vergleich zu anderen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besser gestellt sind. Der Antragsgegner kann dies jedoch vermeiden, indem er für den von ihm anerkannten Sonderbedarf - gegen Nachweis der entsprechenden Aufwendungen - Sachleistungen in Form von Einzelfahrscheinen oder möglicherweise auch entsprechende Mittel gewährt. Denn Berechtigte nach §§ 4, 6 AsylbLG haben keinen

Anspruch darauf, dass der genannte Sonderbedarf gerade durch die Ausstellung einer Zeitkarte befriedigt wird. Für die Antragsteller kommt dies nach Ausstellung der Berlin-Karte S für den Zeitraum, der Gegenstand des Verfahrens ist, allerdings nicht mehr in Betracht. Die vollständige Erfüllung des Anspruchs der Antragsteller ist daher nur noch in der Weise möglich, dass der Antragsgegner Mittel zum Erwerb der Wertmarke zur Verfügung stellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Freitag

Strecker

Fieting



-Ausgefertigt-
Balzer
Balzer
Justizangestellte